



Ständerat
Kommission fürs Rechtsfragen
3003 Bern

Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 12. März 2020

**14.470 s Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Parlamentarischen Initiative Luginbühl, deren Ziel eine Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts ist, Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Stiftungen haben in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert und erbringen wertvolle und unverzichtbare Leistungen im Dienst der Gesellschaft. Entsprechend unterstützen unsere Mitglieder im Grundsatz das Anliegen der Pa.Iv. Luginbühl, den Stiftungsstandort Schweiz zu stärken, beurteilen die vorgeschlagenen Massnahmen aber zum Teil kritisch. Dies insbesondere aus steuerpolitischen Überlegungen und aufgrund der zu befürchtenden Steuerausfälle. Allerdings fehlen im erläuternden Bericht Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen auf Städte und Gemeinden, was wir ausdrücklich bedauern.

Im Folgenden werden wir zu jenen Bereichen der Vorlage Stellung nehmen, die aus städtischer Optik relevant sind und zu denen unsere Mitglieder mehrheitlich die gleiche Haltung vertreten.

Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen

Mittels einer neuen gesetzlichen Grundlage soll einerseits der Informationszugang zu gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz einheitlich geregelt werden, und es soll andererseits Transparenz geschaffen werden. Während diese beiden Ziele an sich zu begrüßen sind, äussern einige unserer Mitglieder Bedenken an der Praktikabilität der vorgeschlagenen Massnahmen, da sie als sehr aufwendig und nicht zielführend erachtet werden. Denkbar wäre hingegen, dass sämtliche Kantone ein Verzeichnis der in ihrem Kanton steuerbefreiten Organisationen führen und dieses Verzeichnis unter Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzrechts veröffentlichen.



Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen

Gegen diese Regelung gibt es aus unserer Sicht keine Einwände. Einzelne Mitglieder vertreten jedoch die Auffassung, diese sei nicht zwingend notwendig, da die bisherigen Änderungsrechte der Stifter keine grosse Wirkung entfalten.

Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder

Während wir die im Bericht geäusserte Einschätzung teilen, dass es schwieriger geworden ist, ehrenamtlich tätige Organmitglieder zu gewinnen, erachtet eine Mehrheit unserer Mitglieder die vorgeschlagene Lösung einer Haftungsbeschränkung als problematisch. Zum einen bleibt die Rechtsunsicherheit bestehen, insofern als Stifter bzw. Gründer von juristischen Personen die vorgesehene Haftungsbeschränkung im Einzelfall wieder ausschliessen können. Zum anderen ist es nicht begründbar, weshalb die Haftung von der Entschädigung abhängig sein soll, zumal insbesondere bei kleineren Stiftungen oftmals keine Transparenz im Honorar und Spesenbereich besteht.

Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden

Diese Massnahme lehnt der Städteverband aus mehreren Gründen ab. Grundsätzlich erachten wir das Steuerrecht nicht als das richtige Instrument zur Durchsetzung ausserfiskalischer Zwecke. Sodann verstossen die vorgesehenen Gesetzesanpassungen gegen das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Freiwillig getätigte Spenden an gemeinnützige Organisationen schmälern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der spendenden Person nicht, sondern bringen diese vielmehr zum Ausdruck. Die vorgeschlagenen Vortragsmöglichkeiten stellen ausserdem einen erheblichen Eingriff in das im Steuerrecht geltende und bewährte Periodizitätsprinzip dar. Weiter bieten die Massnahmen erhebliche Steuerplanungsmöglichkeiten, und Mitnahmeeffekten mit hohen Steuerausfällen sind wahrscheinlich. Schliesslich führen neue Abzugsmöglichkeiten zu einem erhöhten administrativen Aufwand und zur Gefahr des Missbrauchs.

Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren.

Der Entwurf sieht vor, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass eine marktkonforme Entschädigung der Organe einer Steuerbefreiung nicht entgegensteht. Eine Mehrheit unserer Mitglieder vertritt demgegenüber die Auffassung, dass sich die heutige Praxis bewährt hat, und weist darauf hin, dass es bereits jetzt zulässig ist, ein Mitglied eines Stiftungsrates/Vereinsvorstandes für ausserordentliche Aufgaben angemessen zu entschädigen. Sollten die Änderungen dennoch eingeführt werden, so wäre es an den Steuerbehörden, im Rahmen einer Praxisfestlegung zu definieren, was unter einer marktkonformen Entschädigung zu verstehen ist.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident von Solothurn

**Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen
und -direktoren**
Präsidentin

Silvia Steidle
Finanzvorsteherin der Stadt Biel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband